



Feuerwehrreglement

der Einwohnergemeinde Amsoldingen

vom 17. Juni 2011

Stand 1. Januar 2022

Feuerwehrreglement der Einwohnergemeinde Amsoldingen

Die Einwohnergemeinde Amsoldingen, gestützt auf Artikel 23 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes vom 20. Januar 1994 (FFG), beschliesst:

I. Aufgaben der Feuerwehr

Aufgaben Art. 1

- ¹ Die Gemeinde Amsoldingen überträgt sämtliche Feuerwehraufgaben gemäss Art. 13 und 14 des kantonalen FFG an die Stadt Thun.
- ² Details dieser Aufgabenübertragung sind in der Vereinbarung vom 17. Dezember 2004 zwischen der Stadt Thun und der Einwohnergemeinde Amsoldingen geregelt.

II. Feuerwehrdienstpflicht

1. Dienstdauer, Einteilung, Ernennung, Ausrüstung und Befreiung

Feuerwehrdienstpflicht Art. 2

- ¹ Alle in der Gemeinde wohnhaften Frauen und Männer zwischen dem 20. und dem 52. Altersjahr werden der Feuerwehrdienstpflicht unterstellt.
- ² Der Gemeinderat kann die Dienstpflicht bis auf das 60. Altersjahr ausdehnen.

Feuerwehrdienstleistung oder Ersatzabgabe Art. 3

- ¹ Niemand hat Anspruch darauf, in die Feuerwehr eingeteilt zu werden.
- ² Der Gemeinderat bestimmt, ob Dienstpflichtige aktiven Feuerwehrdienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen haben.
- ³ Bei dieser Entscheidung sind die Bedürfnisse der Feuerwehr, die persönlichen und beruflichen Verhältnisse der Pflichtigen, deren Alter, Arbeits- und Wohnort sowie deren Zugehörigkeit zu anderen Einsatzdiensten gebührend zu berücksichtigen.

Befreiung von der aktiven **Art. 4**
Feuerwehrdienstpflicht

- 1 Bestehen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Zweifel über die Diensttauglichkeit, ist der Befund eines Arztes einzuholen.
- 2 Personen, die wegen einer körperlichen oder geistigen Behinderung ein Gesuch um Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst stellen, weisen im Zweifelsfall ihre Dienstuntauglichkeit mit Arztzeugnis nach.

Inanspruchnahme
von Eigentum

Art. 5

- 1 Die Feuerwehr Thun ist unter Vorbehalt der Entschädigungspflicht berechtigt, nach vorheriger Absprache, private Gebäude, Grundstücke und Fahrzeuge für ihre Einsätze in Anspruch zu nehmen.
- 2 Bei Übungen sind die betroffenen Eigentümerinnen oder Eigentümer vorgängig zu orientieren.

III. Finanzierung

Grundsatz

Art. 6

- 1 Die Gemeinde erhebt Pflichtersatzabgaben, die wie folgt verwendet werden können:
 - a) Zur Finanzierung von Feuerwehr-Dienstleistungen
 - b) Unterhalt und Revision von Hydranten
 - c) Zur Äufnung einer Reserve in Form einer Spezialfinanzierung.
- 2 Die Reserve kann wie folgt eingesetzt werden:
 - a) Unterhalt und Revision von Hydranten
 - b) Solidaritätsbeiträge bei Feuer-, Umwelt- und anderen Katastrophen, auch ausserhalb der Gemeinde.
- 3 Die maximale Höhe der Reserve wird vom Gemeinderat bestimmt.
- 4 Über die Ausrichtung von Solidaritätsbeiträgen und deren Höhe entscheidet der Gemeinderat. Die Ausgabenkompetenz richtet sich nach Art. 4 d der Gemeindeordnung.

Ersatzabgabe

Art. 7

- ¹ Personen, die vom aktiven Dienst befreit sind, zahlen zwischen dem 20. und 52. Altersjahr eine Ersatzabgabe.
- ² Die Ersatzabgabe beträgt 4 – 20 % der einfachen Kantons- und Gemeindesteuer und ist mit der ordentlichen Steuerrechnung zu bezahlen. ^{1 2}
- ³ Sie darf den vom Regierungsrat festgelegten Höchstsatz nicht überschreiten. ¹
- ⁴ Der Gemeinderat kann bei der Festsetzung der Ersatzabgabe die in der eigenen oder in einer anderen Gemeinde geleisteten Dienstjahre als Reduktionsgrund angemessen berücksichtigen.
- ⁵ In ungetrennter Ehe lebende Ehepaare, die vom aktiven Dienst befreit sind, bezahlen gemeinsam eine Ersatzabgabe; diese Ersatzabgabe wird auf dem gemeinsamen steuerbaren Einkommen und Vermögen berechnet.
- ⁶ Wenn ein Ehepartner aus der Feuerwehrdienstpflicht entlassen ist, bezahlen Ehepaare die Ersatzabgabe auf der Hälfte des gemeinsamen steuerbaren Einkommens und Vermögens, jedoch maximal die Hälfte des festgelegten Höchstsatzes.

Befreiung von der Ersatzabgabe

Art. 8

- ¹ Von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind befreit:
 - a) Personen, die minimal eine 50 % Invalidenrente beziehen,
 - b) auf Gesuch hin Personen, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zur Beendigung der Volksschulpflicht oder Pflegebedürftige allein oder hauptverantwortlich zu betreuen haben,
 - c) die Ehegattin oder der Ehegatte, deren Ehepartner oder dessen Ehepartnerin nach mindestens 25 Jahren aus der Feuerwehr entlassen wurden,
 - d) Angehörige von Betriebsfeuerwehren,
 - e) ehemalige Feuerwehrangehörige, die mindestens 25 Jahre aktiven Feuerwehrdienst geleistet haben.

¹ Änderung von der Gemeindeversammlung am 24. November 2016 beschlossen und per 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt.

² Änderung von der Gemeindeversammlung am 30. November 2021 beschlossen und per 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt.

- ² In begründeten Fällen kann der Gemeinderat ebenfalls die Ehepartner der in Buchstabe e) angeführten Personen befreien.

Gebühren

Art. 9

Die Einwohnergemeinde erhebt, gemäss Tarif der Stadt Thun für die Inanspruchnahme der Feuerwehr Gebühren von:

- a) Personen, die Feuerwehrleistungen ausserhalb des eigentlichen Aufgabenbereichs gemäss Artikel 14 Absatz 2 FFG in Anspruch nehmen,
- b) Eigentümer von Bauten und Anlagen mit erhöhten Risiken, soweit deren feuerwehrmässige Betreuung besonderen Aufwand verursacht,
- c) Inhaber von Alarmanlagen, die zu wiederholten Fehlalarmen führen.

Die Einwohnergemeinde kann die von der Stadt Thun eingeforderten Gebühren, gemäss Vereinbarung Art. 3, Absatz 3) weiter verrechnen.

Einsatzkosten

Art. 10

Die Einwohnergemeinde kann die von der Stadt Thun eingeforderten Einsatzkosten, in nachfolgenden Punkten weiter verrechnen:

- ¹ Die Gemeinde kann die Einsatzkosten vom Verursacher einfordern, wenn das Ereignis schuldhaft herbeigeführt wurde.
- ² Bei Sondereinsätzen gemäss Artikel 17 FFG sowie insbesondere bei Einsätzen im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen aller Art, können die Einsatzkosten auch ohne Nachweis eines Verschuldens eingefordert werden.
- ³ Die Bestimmungen des Schweizerischen Haftpflichtrechts (Art. 41 ff. OR) sind sinngemäss anwendbar.

IV. Zuständigkeiten

1. Gemeinderat

Aufgaben und
Befugnisse

Art. 11

Der Gemeinderat

- a) fasst die erforderlichen Ausführungsbeschlüsse zu diesem Reglement,
- b) entscheidet über Gesuche um Befreiung von der Ersatzabgabepflicht,¹
- c) erlässt eine Gebührenordnung gemäss Artikel 10 hievor,¹
- d) spricht in seinem Zuständigkeitsbereich Bussen aus.¹

V. Straf- und Schlussbestimmungen

Strafen

Art. 12

- ¹ Widerhandlungen gegen Bestimmungen des Feuerwehrreglements oder dessen Ausführungsvorschriften werden mit Bussen von Fr. 20.00 bis Fr. 1'000.00 bestraft; für die Strafverfolgung ist der Gemeinderat zuständig.
- ² Ausgefällte Bussen sind für Feuerwehrzwecke zu verwenden.
- ³ Eine Bestrafung nach Artikel 47 - 49 FFG bleibt vorbehalten.

Art. 13

Für in diesem Reglement nicht vorgesehene Fälle finden die Bestimmungen des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes Anwendung.

Art. 14

- ¹ Wenn aufgrund neuer oder überarbeiteter Vorschriften von Bund oder Kanton Anpassungen des Reglements nötig werden, kann der Gemeinderat die sich aus dem übergeordneten Recht zwangsläufig ergebenden Änderungen beschliessen.
- ² Alle übrigen Änderungen oder Ergänzungen unterliegen der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung.

¹ Änderung von der Gemeindeversammlung am 24. November 2016 beschlossen und per 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt.

Aufhebung bis-
herigen Rechts

Art. 15

Das Feuerwehrreglement vom 29. April 2005 wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 16

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2022 in Kraft. ^{1 2}

Die Versammlung vom 17. Juni 2011 nahm dieses Reglement an.

Die Gemeindepräsidentin:
sig. Esther Siegenthaler

Der Gemeindeschreiber:
sig. André Chevrolet

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Feuerwehrreglement vom 12. Mai 2011 bis 17. Juni 2011 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Amsoldingen öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss publiziert. Innerhalb der Rechtsmittelfrist sind keine Einsprachen eingelangt.

Amsoldingen, 20. Juli 2011

Der Gemeindeschreiber:
sig. André Chevrolet

¹ Auflagezeugnis

Die Stimmberechtigten haben diese Änderungen an der Gemeindeversammlung vom 24. November 2016 mit 64 zu 0 Stimmen beschlossen. Die Unterlagen zu diesem Geschäft haben 30 Tage vor der Versammlung, das heisst vom 20. Oktober 2016 bis 24. November 2016 öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss im Thuner Amtsanzeiger vom 20. Oktober 2016 und 3. November 2016 publiziert. Diese Teilrevision tritt auf 1. Januar 2017 in Kraft.

Amsoldingen, 24. Dezember 2016

Der Gemeindeschreiber:
sig. Simon Mani

¹ Änderung von der Gemeindeversammlung am 24. November 2016 beschlossen und per 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt.

² Änderung von der Gemeindeversammlung am 30. November 2021 beschlossen und per 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt.

² Auflagezeugnis

Die Stimmberechtigten haben diese Änderungen an der Gemeindeversammlung vom 30. November 2021 mit 35 zu 0 Stimmen beschlossen.

Die Unterlagen zu diesem Geschäft haben 30 Tage vor der Versammlung, das heisst vom 28. Oktober 2021 bis 30. November 2021 öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss im Thuner Amtsanzeiger vom 28. Oktober 2021 und 11. November 2021 publiziert. Diese Teilrevision tritt auf 1. Januar 2022 in Kraft.

Amsoldingen, 13. Januar 2022

Die Gemeindeschreiberin:

sig. Carla Durand

Anhang 1

Gebührenordnung der Feuerwehr

Der Gemeinderat Amsoldingen beschliesst, gestützt auf Artikel 11 des Feuerwehrreglementes vom 23. Mai 2011:

Besondere
Dienstleistungen

Art. 1

Bei wiederholten nachgewiesenen Fehlalarmen von automatischen Brandmeldeanlagen und Alarmsystemen kann die Feuerwehr Thun gemäss ihrer Gebührenordnung entsprechende Gebühren erheben.

Ersatzabgabe

Art. 2

Der Prozentsatz für die Ersatzabgabe ab 1. Januar 2022 wird auf 6 % der einfachen Kantons- und Gemeindesteuer festgesetzt.